Friedhofsgebührensatzung
für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 27, S. 1), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9, S. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.10.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner ist,

a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen und
c) derjenige, der Leistungen im Sinne des § 3 in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Buchst. b).

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3
Gebührentarif

Art der Leistung

I Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für

   a) einen Verstorbenen
   Nutzungszeit von 20 Jahren
   Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **995,00 EUR**
   Gebühr ab dem 01.01.2028 **1.180,00 EUR**

   b) einen Verstorbenen
   Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
   Rasenreihengrabstätte Erdbeisetzung (Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf)
   Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **2.645,00 EUR**
   (Anteil der Kosten der Pflege: 1.273,56 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)
   Gebühr ab dem 01.01.2028 **3.165,00 EUR**
   (Anteil der Kosten der Pflege: 1.523,94 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

   c) einen Verstorbenen
   Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
   Rasenreihengrabstätte Urnenbeisetzung (Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf)
   Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **2.530,00 EUR**
   (Anteil der Kosten der Pflege: 1.268,28 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)
   Gebühr ab dem 01.01.2028 **3.040,00 EUR**
   (Anteil der Kosten der Pflege: 1.523,94 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

   d) einen Verstorbenen
   Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
   Bestattungshain Urnenbeisetzung (Lehnitz und Friedrichsthal)
   Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **1.542,50 EUR**
   Gebühr ab dem 01.01.2028 **1.760,00 EUR**

2. Wahlgrabstätte

   a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Einzelwahlgrab für 25 Jahre
   Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **1.245,00 EUR**
   Gebühr ab dem 01.01.2028 **1.480,00 EUR**

b) bei mehrfachen Grabstätten vervielfacht sich die vorstehende Gebühr entsprechend.

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

3. Urnenwahlgrabstätten (bis max. 4 Urnen)
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **977,50 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **1.175,00 EUR**

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

4. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für 20 Jahre inklusive Pflege
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **1.140,00 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **1.410,00 EUR**

5. Urnenbeistellung in denkmalgeschützten, dauergrabgepflegten Grabstellen für 20 Jahre
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **975,00 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **1.175,00 EUR**

6. Baumgrabstätten (bis max. 2 Urnen)
Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre inklusive Pflege
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **1.648,00 EUR**
(Anteil der Kosten der Pflege: 58,56 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)
Gebühr ab dem 01.01.2028 **2.060,00 EUR**
(Anteil der Kosten der Pflege: 73,20 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

7. Rasengrabstätte mit Wahlcharakter

a) Nutzungszeit von 25 Jahren inklusive Pflege

Erdbeisetzung und eine zusätzliche Urne (Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal und Wensickendorf)
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **2.860,00 EUR**
(Anteil der Kosten der Pflege: 1.219,15 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)
Gebühr ab dem 01.01.2028 **3.575,00 EUR**
(Anteil der Kosten der Pflege: 1.523,94 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

b) Nutzungszeit von 25 Jahren inklusive Pflege

Urnenbeisetzung (maximal 2 Urnen) (Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal und Wensickendorf)

Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **2.760,00 EUR**
(Anteil der Kosten der Pflege: 1.219,15 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)
Gebühr ab dem 01.01.2028 **3.450,00 EUR**
(Anteil der Kosten der Pflege: 1.523,94 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

8. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit individueller Kennzeichnung (mit Stele oder Obelisk - Oranienburg)

Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre inklusive Pflege
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **1.316,00 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **1.645,00 EUR**

II Gebühren für die Bestattung

1. Benutzung der Trauerhalle
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **227,00 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **250,00 EUR**

2. Das Öffnen und Schließen erfolgen grundsätzlich durch den Bestatter.

III Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettung einer Urne
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **132,50 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **140,00 EUR**

IV Sonstige Gebühren

1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **57,50 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **59,00 EUR**

2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung
Gebühr bis einschließlich 31.12.2027 **19,00 EUR**
Gebühr ab dem 01.01.2028 **21,00 EUR**

§ 4
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg, beschlossen am 18.07.2016, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.10.2026

(Siegel)

Jennifer Collin-Feeder
Bürgermeisterin